**Bekanntmachung**

**der Landesdirektion Sachsen**

**nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben zur „Errichtung einer Wirtschaftsbrücke bei km 2+219, Errichtung (Ersatzneubau) der Fußgängerbrücke bei km 3+102 und Beseitigung des Ableitbauwerkes (Mönch) bei km 3+791“ als Planergänzung– und –änderung zu dem Hauptvorhaben Teil-Planfeststellungsverfahren „Ausbau Kleine Spree von Burghammer bis Spreewitz“ vom 21. März 2018**

**Gz.: 47-0522/1335/87**

**Vom 29. September 2023**

Gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Mit Schreiben vom 6. Juli 2022 beantragte die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH als Vorhabenträgerin die Ergänzung und Änderung des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Kleine Spree von Burghammer bis Spreewitz“ für die Maßnahmen zur „Errichtung einer Wirtschaftsbrücke bei km 2+219, Errichtung (Ersatzneubau) der Fußgängerbrücke bei km 3+102 und Beseitigung des Ableitbauwerkes (Mönch) bei km 3+791“.

In Änderung des Ausgangs- bzw. Hauptvorhabens plant die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH

* die Errichtung einer Wirtschaftswegebrücke bei km 2+219 und den Abriss der Landwirtschaftsbrücke bei km 2+303,
* den Abriss der vorhandenen Brücke und Ersatzneubau der Fußgängerbrücke bei km 3+102 und die
* Beseitigung des Ableitbauwerks mit Aufstauvorrichtung mit anschließender Rohrleitung bei km 3+791.

Das Vorhaben befindet sich im Landkreis Bautzen, auf dem Gebiet der Gemeinde Spreetal.

Zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde durch die Landesdirektion Sachsen gemäß § 5 Absatz 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes und § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes und der Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung wurde nach überschlägiger Prüfung unter Beachtung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz von der Landesdirektion Sachsen mit Datum vom 27. September 2023 festgestellt, dass von die Planergänzung–und –änderung zur „Errichtung einer Wirtschaftsbrücke bei km 2+219, Errichtung (Ersatzneubau) der Fußgängerbrücke bei km 3+102 und Beseitigung des Ableitbauwerkes (Mönch) bei km 3+791“ bei Umsetzung der oben genannten Maßnahmen und unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen werden, die nach § 25 Absatz 2 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes zu berücksichtigen sind. Die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die wesentlichen Gründe sowie die maßgebenden Merkmale des Vorhabens und des Standortes für diese Entscheidung sind:

* Die Neubauten der Brückenbauwerke erfüllen die hydraulischen Anforderungen für einen schadlosen Hochwasserdurchfluss.
* Durch die Beseitigung des Ableitbauwerkes (Mönch) werden Versiegelungen bzw. Bauwerke entfernt.
* Mit dem Vorhaben an den Brückenbauwerken sind keine Änderungen der baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.
* Naturräumlich ist das Vorhabengebiet der Region „Sächsisch-Niederlausitzer Heideland“ zuzuordnen. Er ist gekennzeichnet durch Kiefernforste auf armen Sandböden. Bedingt durch die Braunkohlevorkommen ist der gesamte Raum stark durch den Braunkohletagebau geprägt. Dieser hat die Landschaft in Teilen vollständig überformt.
* Der Fließgewässerkörper Kleine Spree ist eingestuft als erheblich veränderter Wasserkörper, dessen ökologisches Potential als „schlecht“ eingeschätzt wird. Hinsichtlich des chemischen Zustandes weist das Gewässer ebenso einen schlechten Zustand auf.
* Im Bereich des Vorhabens und in seiner direkten Umgebung befindet sich kein Naturschutzgebiet sowie kein FFH- bzw. SPA-Gebiet.

Darüber hinaus sind folgende Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend:

* Die Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen, die im Rahmen des Vorhabens zum Flussausbau der Kleinen Spree hergestellt wurden, werden weiter genutzt. Mit Beendigung der Baumaßnahmen erfolgt der Rückbau der Baustelleneinrichtungsflächen und die Wiederherstellung des Ausgangszustandes.
* Die dauerhaften Flächeninanspruchnahmen für die Wirtschaftswegebrücke und die Fußgängerbrücke werden ermittelt und bilanziert und durch Entsiegelungsmaßnahmen im Rahmen des Gewässerausbaus sowie die Gegenüberstellung positiver Auswirkungen des Vorhabens ausgeglichen.
* Da es sich bei dem am Brückenkopf nachgewiesenen Biber um eine streng geschützte Tierart handelt, sind im Zuge der Ausführung Maßnahmen zu ergreifen, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermeiden. Abstimmungen hierzu zwischen der Vorhabenträgerin und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Bautzen werden in die Ausführungsplanung zur Brückenplanung aufgenommen.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBI S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (Sächs-GVBl. S. 486) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 47, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, zugänglich.

Dresden, den 29. September 2023

Landesdirektion Sachsen

Dominik Oberhettinger

Referatsleiter